

SERIE: ERBEN & VERERBEN

Stiefkinder benachteiligt?



Oft kommt es mit dem neuen Lebensgefährten eines Elternteiles im Erbfall zum Streit.

Foto: Klaus-Peter Adler – Fotolia

Zahlreiche Ehepaare mit Kindern haben sich in den letzten zwanzig Jahren getrennt. Verstirbt ein Elternteil, befinden sich die meist erwachsenen Kinder in einer Zwickmühle: Verlangen sie von dem neuen Partner des Elternteils ihren Pflichtteil, geschieht dies gegen den mutmaßlichen Willen des verstorbenen Elternteils. Wer aber den Pflichtteil nicht geltend macht, riskiert jegliche Beteiligung am elterlichen Nachlass.

VAA Magazin: Was macht die Situation von Stiefkindern so problematisch?

Bürger: Zu dem neuen Partner von Vater oder Mutter besteht kein Verwandtschaftsverhältnis, gleich ob diese heiraten oder nicht. Dies kann zu einem echten Dilemma werden, wenn die Kinder von dem neuen Partner über Jahre wie eigene Kinder behandelt wurden. Denn im Regelfall werden sich die neuen Partner testamentarisch zunächst gegenseitig abgesichert haben. Ohne weiteren Zusatz im Testament hat dies zur Folge, dass die eigenen Kinder von dem zuerst Versterbenden zu Gunsten des länger lebenden Partners enterbt werden. In diesem Fall geht das alleinige Kind des Erstversterbenden leer aus, wenn der länger lebende Partner es nicht ausdrücklich als eigenen Erben einsetzt. Mangels eines zu ihm bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses greift weder das gesetzliche Erbrecht noch kann der Pflichtteil verlangt werden. Hat der neue Partner ebenfalls ein eigenes Kind oder haben beide Partner noch ein gemeinschaftliches Kind, wird dieses Kind dem anderen oft vorgezogen, was die Ausgangslage weiter verschärft.

VAA Magazin: Welche Lösungsansätze können in dieser Situation gewählt werden?

Bürger: Rechtlich steht ein reichhaltiges Sortiment zur Verfügung. Der maßgebliche Punkt ist, wie nahe sich die nun handelnden Personen menschlich stehen. Einfacher ist es, wenn seit Jahren überhaupt kein Kontakt mehr zueinander bestanden hat. Von dem Erbfall werden die eigenen Kinder durch das zuständige Nachlassge-

richt informiert und der Pflichtteil sowie die vorausgehenden Auskunft- und Wertermittlungsansprüche können unmittelbar durch schriftliche Aufforderung geltend gemacht werden. Schlägt den erwachsenen Kindern dann Unverständnis entgegen oder werden Auskünfte unrichtig erteilt, greifen spezialgesetzliche Regelungen des Erbrechts zu ihren Gunsten, die klageweise durchgesetzt werden können. In einem ersten Schritt sollte ein detailliertes Nachlassverzeichnis von dem Erben verlangt werden, in das sämtliche Aktiva und Passiva des Nachlasses aufzunehmen sind.

Denkbar ist aber auch, das gleiche Ergebnis durch einvernehmliches Handeln zu

erzielen. Entsprechende Liquidität vorausgesetzt, kann es sich sogar empfehlen, den Pflichtteil nach dem Tod des eigenen Elternteils geltend zu machen, um auf diese Weise die steuerlichen Freibeträge ausnutzen zu können. Großzügige Stundungsregelungen können die Abstimmung erleichtern.

VAA Magazin: Oft lernen sich die neuen Partner erst kennen, wenn die eigenen Kinder bereits erwachsen sind. Was ist dann zu raten?

Bürger: Zu den bereits erwachsenen Kindern des neuen Partners entsteht selten ein so intensives Vertrauensverhältnis wie zu den eigenen Kindern. Deshalb besteht oftmals der Wunsch, dass nach Absicherung des länger lebenden Partners der eigene Familienstamm das eingebrachte Vermögen erhalten soll. Dies gilt erst recht, wenn zwischen dem Vermögensbestand der neuen Partner ein großer Unterschied besteht. Hier bietet sich die Einsetzung des länger lebenden Partners als Vorerben an, der die Vermögenssubstanz zu erhalten hat, aber die Nutzungen aus dem Vermögen ziehen darf. Und die Einsetzung des eigenen Kindes als Nacherben. Im Erbfall ist dem Nacherben die grundbuchmäßige Absicherung seiner Position zu empfehlen, um das Risiko der Veräußerung von Grundbesitz auszuschalten. Unerfreulicher Nebeneffekt dieser Gestaltung ist, dass die Erbschaftsteuer zweimal – gesondert für jeden Erbgang – fällig wird. Eine Alternative würde darin bestehen, die eigenen Kinder unmittelbar als Erben einzusetzen und dem länger lebenden Partner ein ausreichendes Vermächtnis zur Verfügung zu stellen.

Foto: Kanzlei Bürger



Michael Bürger

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Erbrecht. Im VAA-Netzwerk bietet er Verbandsmitgliedern und ihren Partnern seit über fünf Jahren die erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.

Tel. 0211 2392300
Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de